

# VDP

VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN  
 BUNDESWEITIG  
 FREIER TRÄGERSCHAFT  
 HAMBURG  
 MECKLENBURG-VORPOMMERN  
 SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

## Wahlprüfbausteine zur Bundestagswahl 2009:

Grundlagen für Wahlempfehlungen des VDP – Landesverband Deutscher Privatschulen  
 in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (VDP Nord)

Bitte senden Sie diesen Fragebogen ausgefüllt bis 01.09.2009 an die Geschäftsstelle des VDP  
 Nord per e-Mail, Fax oder auf „normalen“ Postwege zurück (e-Mail: [info@vdpnord.de](mailto:info@vdpnord.de), Fax:  
 0385 – 208 88-59; Adresse: VDP Nord e. V., Wismarsche Str. 300, 19055 Schwerin) –  
 Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Name des Bundestagskandidaten:

L I E T Z , Matthias

Wahlkreis:

H 9 W - D M - O V P

Partei:

CDU

### Fragenkomplex I: Schulen in freier Trägerschaft

1. Was ist nach Ihrer Meinung der Grund dafür, dass Schulen in freier Trägerschaft grund-  
 sätzlich Schulgelder erheben (Mehrfachnennungen möglich)?

Gewinnstreben

elitärer Anspruch

individuelle Schülerbetreuung

pädagogische Zusatzangebote

Wartefrist (Zeit zwischen Aufnahme des Schulbetriebes und erstmaliger Zahlung von  
 Finanzhilfe durch das Land: beträgt z. B. in Mecklenburg-Vorpommern drei Jahre)

deutlich geringere finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für Schüler/innen  
 freier Schulen im Vergleich zu deren Aufwendungen für Schüler/innen staatlicher  
 Schulen auch nach Ablauf der Wartefrist

2. Halten Sie die Erhebung von Schulgeldern für sozial vertretbar (Mehrfachnennungen möglich)?

Schulgelder sind generell unsozial

Schulgelder sind sozial vertretbar bis zu einer Höhe von ..... €/Monat

Schulgelder sollten einkommensabhängig erhoben werden

für Kinder aus einkommensschwächeren Elternhäusern sollte das Schulgeld z. B. vom Jugendamt getragen werden (ähnlich wie bei Kindertagesstätten)

3. Kindertagesstätten werden von den jeweiligen Bundesländern unabhängig von ihrer (kommunalen oder freien) Trägerschaft grundsätzlich nach den gleichen finanziellen Gesichtspunkten gefördert. Sollte dieser Grundsatz unter Betrachtung des Gleichheitsgebots künftig auch für die Ausgaben je Schüler für die Schüler/innen von Schulen in freier Trägerschaft angewandt werden (z. B. durch explizite Regelung im Grundgesetz)?

Ja

Nein

Unentschieden

4. Nach Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes ist in Ergänzung zu den übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 eine „private Volksschule“ (gemeint sind nunmehr die Grundschulen) nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung hierfür ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll. Werden Sie sich im Falle Ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag für eine Streichung dieses Absatzes einsetzen?

Ja, weil  
(Mehrfachnennungen  
möglich)

diese Regelung nicht mehr zeitgemäß ist (stammt aus der Verfassung der Weimarer Republik)

diese Regelung zu einer Sonderung der Schüler/innen nach Glaubensrichtungen, Weltanschauungen und/oder pädagogischen Sonderwegen führt

diese Regelung die Gründung von Grundschulen in freier Trägerschaft zusätzlich erschwert

Nein



## Fragenkomplex 2: Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Welches Arbeitsmarktinstrument ist aus Ihrer Sicht am besten geeignet, Arbeitslosengeld-I- und -II-Empfänger dabei zu unterstützen, wieder nachhaltig in Arbeit zu kommen?

- Eingliederungszuschüsse
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 46 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen)
- Arbeitsgelegenheiten (sog. „1-€-Jobs“)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

2. Welches Arbeitsmarktinstrument ist aus Ihrer Sicht am besten geeignet, dem künftig drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden?

- Eingliederungszuschüsse
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 46 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen)
- Arbeitsgelegenheiten (sog. „1-€-Jobs“)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

3. Für sozial benachteiligte Jugendliche mit sog. „Vermittlungshemmnissen“ (z. B. schlechter Schulabschluss, fehlende Mobilität, Alkoholprobleme), die keine Chance haben, eine „reguläre“ Berufsausbildung zu absolvieren, sieht das SGB III das Förderinstrument „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ vor. Eine Umsetzung erfolgt mit Hilfe von Bildungsdienstleistern, die sich an entsprechenden Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit beteiligen.

Für die Betreuung und Ausbildung dieser Jugendlichen mit Hilfe des genannten Förderinstruments schreibt die Bundesagentur für Arbeit seit Jahren einen unveränderten Personalschlüssel vor, den die beauftragten Bildungsdienstleister für die Durchführung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen haben. So sind für jeweils 24 Jugendliche jeweils ein Sozialpädagoge, eine Lehrkraft und zwei Ausbilder vorzuhalten.

Dies ist gut realisierbar, wenn die Bildungsdienstleister mit der Berufsausbildung in einem Berufsfeld (z. B. Berufsausbildung für 12 Tischler) oder in vergleichbaren Berufsfeldern (z. B. Berufsausbildung für 6 Tischler und 6 Zimmerer) beauftragt werden, was in der Vergangenheit so auch die Regel war.

Nunmehr werden allerdings bei entsprechenden Ausschreibungen vielfach völlig unterschiedliche Berufsfelder für jeweils sehr wenige Jugendliche zusammengeführt – und dies bei einem unveränderten Betreuungsschlüssel.

Ein Beispiel hierfür: Die ausgeschriebene Maßnahme sieht die Berufsausbildung für insgesamt 10 Jugendliche in drei verschiedenen Berufsfeldern (3 Köche, 4 Gastgewerbe – Fachkräfte, 3 Friseur/innen) vor, wofür insgesamt nur 0,42 Lehrkräfte und Sozialpädagogen sowie 0,83 Ausbilder einkalkuliert werden dürfen.

Halten Sie dies – vor allem mit Blick auf die benachteiligten Jugendlichen – für ausreichend und zielführend?

Ja  Nein  Unentschieden

Für jedes Berufsfeld sollte mindestens ein qualifizierter Ausbilder vollwertig eingesetzt werden.

4. Nach § 85 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB III darf ein Arbeitsloser nur durch eine Umschulung gefördert werden, wenn diese im Vergleich zur Erstausbildung in ihrer Ausbildungszeit um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann oder – falls dies nicht möglich ist (trifft z. B. auf die Umschulung zum Altenpfleger, zum Physiotherapeuten oder zum Ergotherapeuten zu) – wenn bereits vor dem Maßnahmebeginn nachgewiesen wird, dass ein Drittel der Umschulungskosten vollständig „durch Dritte“ finanziert wird.\* Diese Nachweiserbringung gelingt jedoch nur in seltenen Fällen.

Sollte aus Ihrer Sicht die Förderung einer Umschulung - unabhängig davon, ob hierfür der Gesetzgeber eine mögliche Ausbildungsverkürzung vorsteht oder nicht – durch die Arbeitsagenturen und ARGEen möglich sein?

Ja  Nur, wenn die anschließende Vermittlungswahrscheinlichkeit in Arbeit sehr hoch ist

Nein, § 85 Abs. 2 SGB III soll unverändert weiter fortbestehen.

\* Bis zum 31.12.2010 ist diese Regelung bezogen auf die Berufsfelder Altenpfleger/in und Krankenpfleger/in durch das Konjunkturprogramm II befristet ausgesetzt.

5. Haben Sie Anmerkungen zu dem Fragenkomplex „Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung“?

.....

.....

.....

.....